

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V., Georgenstr. 21, 10117 Berlin

Frau MinDir
Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Postfach 2 72
10107 Berlin

– per E-Mail an IVC4@bmf.bund.de –

Altersvorsorgereformgesetz

– vdp-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge

Berlin, 14. Januar 2026

Az.: 9.710 / Ku/AS/SR

Für Rückfragen:

T +49 30 20915-390

Sehr geehrte Frau Wagner,

wie bereits telefonisch angekündigt, übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz).

Im Fokus steht das Anliegen, dass Pfandbriefe direkt in die Positivliste nach § 1 Abs. 1b Nr. 2 (neu) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aufgenommen werden sollten.

Laut Gesetzesbegründung soll die Positivliste in Bezug auf ein Altersvorsorgedepot-Vertrag ausschließlich sichere Anlagen enthalten, die Altersvorsorgende auch selbst erwerben können. Leider ist der Pfandbrief im Gesetzesvorschlag nicht enthalten. Der Pfandbrief hat seine Wurzeln in einer Kabinettsorder von Friedrich II. aus dem Jahr 1769 und zählt zu den sichersten Anlageformen in Deutschland, vergleichbar mit Staatsanleihen. Pfandbriefe sind ausdrücklich als sichere Anlagen in der Sicherheitenverordnung (SiV) aufgeführt. Die SiV regelt, in welche Vermögenswerte ein Vormund das Geld eines Mündels investieren darf. Dabei geht es ausschließlich um besonders sichere und risikoarme Anlagen. Neben Pfandbriefen gehören hierzu unter anderem auch Bundesanleihen.

Zudem unterliegen Pfandbriefe einem besonders strengen gesetzlichen Rahmen, dem Pfandbriefgesetz und einer zusätzlichen, produktbezogenen Aufsicht durch die BaFin. Sie sind stets durch hochwertige Sicherheiten wie Immobilienkredite oder öffentliche Forderungen gedeckt. Diese Deckung wird laufend überwacht und muss den Wert der ausgegebenen Pfandbriefe jederzeit übersteigen. Pfandbriefgläubiger genießen im Insolvenzfall der emittierenden Bank ein bevorzugtes Zugriffsrecht auf die hinterlegten Sicherheiten. Internationale Ratingagenturen bewerten Pfandbriefe regelmäßig mit sehr hohen Bonitätsnoten.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, Pfandbriefe in die Positivliste aufzunehmen.

**Verband deutscher
Pfandbriefbanken e.V.**
Georgenstraße 21
10117 Berlin

E info@pfandbrief.de
W www.pfandbrief.de

 [Verband deutscher
Pfandbriefbanken](https://www.linkedin.com/company/vdp)

Wir würden uns freuen, wenn unser Anliegen in den weiteren legislativen Etappen Berücksichtigung finden würde. Bei Bedarf stehen wir gerne für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Kullig

Mitglied der Geschäftsleitung



Sascha Asfandiar

Stellv. Bereichsleiter
Pfandbrief, Kapitalmarkt und
Investor Relations

Anlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

Änderungsvorschläge

1. Artikel 7 Ziff. 1 b)

Änderungsvorschlag für § 1 Abs. 1b Nr. 2 (neu) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz:

...

d) *Schuldverschreibungen, die in Euro ausgegeben werden*

aa) vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder

bb) von einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Doppelbuchstabe aa für die Schuldverschreibung haftet, oder

e) *Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität in Euro ausgegeben werden,*

f) Schuldverschreibungen, die als Pfandbriefe nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,

...

Begründung:

Die Positivliste nach Nummer 2 in Bezug auf ein Altersvorsorgedepot-Vertrag soll laut Gesetzesbegründung ausschließlich sichere Anlagen enthalten, die Altersvorsorgende auch selbst erwerben können. Leider ist der Pfandbrief im Gesetzesvorschlag ungerechtfertigterweise nicht enthalten. Pfandbriefe zählen seit vielen Jahrzehnten zu den sichersten Anlageformen in Deutschland. Pfandbriefe sind ausdrücklich als sichere Anlagen in der Sicherheitenverordnung (SiV) aufgeführt. Die SiV regelt, in welche Vermögenswerte ein Vormund das Geld eines Mündels investieren darf. Dabei geht es ausschließlich um besonders sichere und risikoarme Anlagen. Neben Pfandbriefen gehören hierzu unter anderem auch Bundesanleihen.

Zudem unterliegen Pfandbriefe einem besonders strengen gesetzlichen Rahmen, dem Pfandbriefgesetz. Sie sind stets durch hochwertige Sicherheiten wie Immobilienkredite oder öffentliche Forderungen gedeckt. Diese Deckung wird laufend überwacht und muss den Wert der ausgegebenen Pfandbriefe jederzeit übersteigen.

Pfandbriefgläubiger genießen im Insolvenzfall der emittierenden Bank ein bevorzugtes Zugriffsrecht auf die hinterlegten Sicherheiten. Historisch betrachtet ist es in über 250 Jahren Pfandbriefgeschichte in Deutschland zu keinem Zahlungsausfall gekommen. Auch internationale Ratingagenturen bewerten Pfandbriefe regelmäßig mit sehr hohen Bonitätsnoten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum Pfandbriefe in der Positivliste fehlen, obwohl sie nach geltendem Recht, historischer Erfahrung und aufsichtsrechtlicher Bewertung eindeutig zu den sichersten verfügbaren Anlageformen zählen.

2. Artikel 7 Ziff. 1 b)

Änderungsvorschlag für § 1 Abs. 1b Nr. 6 (neu) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz:

...

6. der Anbieter dem Vertragspartner die folgenden Informationen zu den Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, elektronisch zugänglich macht:

a) die Basisinformationsblätter für Anlagen nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c und

*b) Informationen zu den erwerbbaaren Schuldverschreibungen nach Nummer 2 Buchstabe d und **ef**.*

...

Begründung:

Durch die Ergänzung von Nummer 2 (siehe oben) würde sich hier eine Folgeanpassung ergeben.